

Lesefassung

**der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Oldesloe vom
01.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012
einschl.:**

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Bad Oldesloe vom 27.02.2013, in Kraft getreten am 01.04.2013
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Oldesloe vom 15.12.2015

Stand der Lesefassung: 1/2016

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Oldesloe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2011 folgende Satzung der Stadt Bad Oldesloe erlassen:

§ 1**Gegenstand der Reinigungspflicht**

1. Gegenstand der Reinigungspflicht ist die Straßenreinigung und der Winterdienst.

Die Stadt Bad Oldesloe betreibt die Reinigung und den Winterdienst auf der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten (öffentlichen) Straßen, Wege und Plätze (§§ 2, 57 Straßen- und Wegegesetz -StrWG -, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.

Bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen erfolgt dieses nur innerhalb der Ortsdurchfahren.

2. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung
 - a) der Gehwege, (Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist)
 - b) der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine,
 - c) der Nebenflächen der Fahrbahnen wie z.B.
 - Trennstreifen,
 - der befestigten, begehbaren Seitenstreifen,
 - der Bushaltestellenbuchten,
 - die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge bestimmten Flächen,
 - d) der Radwege und
 - e) der gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO).

Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Zugänge zu den Objekten sind vom Eigentümer zu reinigen.

3. Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst
 - a) das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen und der gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie

- b) bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, der gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist (§ 45 Abs. 2 StrWG).

In Fußgängerzonen ist beim Winterdienst von den Reinigungspflichtigen ein Streifen von 1,50 Meter Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche zu räumen und zu streuen.

In verkehrsberuhigten Bereichen und in Bereichen in denen kein Gehweg vorhanden ist, ist beim Winterdienst von den Reinigungspflichtigen ein Streifen von 1,50 Meter Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche zu räumen und zu streuen.

In den verkehrswichtigen klassifizierten Straßen und den Haupterschließungsstraßen (vorrangige Straßen) wird der Winterdienst vorrangig durch die Stadt durchgeführt.

In den nachrangig zu betrachtenden Erschließungs- und Nebenstraßen (nachrangige Straßen) wird der Winterdienst durch die Stadt nachrangig durchgeführt.

Nach dem Winter erfolgt auf allen Straßen, auf denen ein Winterdienst durchgeführt wird, eine Grundreinigung der Straßen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht wird für alle in § 1 Nr. 2 a) bis c) und e) genannten Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.
Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.
2. Die Fahrbahnen einschl. Nebenflächen und Radwege der im anliegendem Verzeichnis Anlage 1 „Straßenreinigung und Winterdienst (vorrangig)“ aufgeführten Straßen (vorrangige Straßen) werden durch die Stadt Bad Oldesloe gereinigt. Hierzu gehört auch der vorrangige Winterdienst.
3. Auf den Fahrbahnen einschl. Nebenflächen und Radwege der im anliegendem Verzeichnis Anlage 1 „Winterdienst und keine Straßenreinigung (nachrangig)“ aufgeführten Straßen (nachrangige Straßen) wird der Winterdienst nachrangig durch die Stadt Bad Oldesloe durchgeführt.

4. Für die in der Anlage 1 „Fußgängerzone Reinigung und Winterdienst“ und Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen (Fußgängerzone) wird die Reinigung und der Winterdienst, mit Ausnahme der Fläche nach § 1 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung, von der Stadt Bad Oldesloe in vollem Umfang durchgeführt.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

5. An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.
2. Die zu reinigenden Fahrbahnen und Gehwege sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal in der Woche zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entsorgen. Die Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden.
3. Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. In Fußgängerzonen ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. In verkehrsberuhigten Bereichen und in Bereichen in denen kein Gehweg vorhanden ist, ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 1,50 Meter Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche zu räumen und zu streuen.

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen - wenn nötig auch wiederholend - zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

-
4. Bei Eis- und Schneeglätte ist zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben muss; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, Bushaltestellen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut. Schnee der salzhaltig ist oder sonstige auftauende Mittel enthält, darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

5. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
6. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
7. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern, sofern der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Von anliegenden Grundstücken und den Gehwegen darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, auf gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege sowie die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5**Grundstücksbegriff**

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

1. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 und 4 dieser Satzung verstößt.
1. Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden.

§ 7**Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8**Straßenreinigungsgebühren**

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von der Stadt durchgeführten Reinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen werden nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG erhoben.

§ 9**Verarbeitung personenbezogener Daten**

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
 - a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
 - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
 - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.

2. Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten dürfen die Mitarbeiter/innen der Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte nur zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde als Trägerin der Straßenreinigung im Rahmen der für die Straßenreinigungsgebühren verwendeten EDV nutzen, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 10**Inkrafttreten**

-s. Satzung und Änderungssatzung gemäß Seite 1

Bad Oldesloe, den 01.12.2011

Stadt Bad Oldesloe

Tassilo von Bary
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Oldesloe

Straße	Erläuterung	Straßenreinigung und Winterdienst (vorrangig)	Winterdienst (nachrangig) keine Straßenreinigung	Fußgängerzone, Reinigung und Winterdienst
A				
Achterkoppel			x	
Ahornkamp			x	
Alte Ratzeburger Landstraße	mit Ausnahme des Teilstückes zu den Haus-Nrn. 2c bis 2i		x	
Am Berg	mit Ausnahme des Teilstückes zwischen den Haus-Nrn. 11 und 19		x	
Am Brennermoor	mit Ausnahme der Stichstraßen zwischen den Haus-Nrn. 5 und 7, 17 und 35,39 und 41 sowie des Innenkreises		x	
Am Bürgerpark	mit Ausnahme Haus-Nr. 6	x		
Am Glindhorst			x	
Am Goldberg	mit Ausnahme der Stichstraßen zwischen den Haus-Nrn. 24 und 30 sowie 30 und 36 zu den Haus-Nrn. 26, 28, 32 und 34 und des Weges zwischen den Haus-Nrn. 49 und 55		x	
Am Hohenkamp			x	
Am Kurpark		x		
Am Kurpark	nur das Teilstück zwischen den Haus-Nrn. 4b und 4c sowie 6 und 16		x	
Am Stadion			x	
Am Steinfelder Redder	mit Ausnahme der Stichstraßen zwischen Haus Nr. 20 und 28, 38 und 44, 56 Flurstück 451, 64 und 72, 74 und 88, 90 und 104, 105 und 113, 106 und 118, 118 und 120, 120 und 130a		x	
Am Tannenhof	mit Ausnahme der vom Wendehammer ausgehenden Stichstraße zu den Haus-Nrn. 6, 7 und 9		x	
Am Tegel	bis Haus Nr. 18g		x	
Amalie-Dietrich-Straße	mit Ausnahme der Wege zwischen den Haus-Nrn. 3a und 7, 11 und 13 sowie 13a und 14		x	
Amselweg			x	
An der Königswiese			x	
An der Trave	bis Haus Nr. 22		x	
Anna-Heitmann-Weg	bis Haus Nr. 4/4a		x	

Straße	Erläuterung	Straßenreinigung und Winterdienst (vorrangig)	Winterdienst (nachrangig) keine Straßenreinigung	Fußgängerzone, Reinigung und Winterdienst
B				
Bahnhofstraße		x		
Bangerstraße		x		
Beer-Yakoov-Weg		x		
Bei der Mennokate	mit Ausnahme der Stichstraßen zwischen den Haus-Nrn. 8 und 16 sowie 22 und 27 zu den Haus-Nrn. 10, 12, 14, 24,26, 28, 29, 31, 33, 35, 42 und 44		x	
Bergstraße		x		
Berliner Ring		x		
Bertha-von-Suttner-Straße			x	
Bestorstraße				x
Bickbüschen	mit Ausnahme der Stichstraßen zwischen den Haus-Nrn. 3 und 15, 35 und 41, 26 und 36, 40 und 42		x	
Birkenkamp			x	
Breslauer Straße			x	
Brunnenstraße		x		
Buchenkamp			x	
C				
Claudiusstraße			x	
D				
Danziger Straße	mit Ausnahme des Teilstückes zwischen Haus-Nr. 5a und 7a zu den Haus-Nrn. 6a-6f		x	
Dorfstraße		x		
Dorothea-Erxleben-Straße	mit Ausnahme des Verbindungsweges zwischen Haus-Nr. 5b und 18 zum Möhlenbecker Weg		x	

Straße	Erläuterung	Straßenreinigung und Winterdienst (vorrangig)	Winterdienst (nachrangig) keine Straßenreinigung	Fußgängerzone, Reinigung und Winterdienst
Dorothea-Schlözer-Straße	mit Ausnahme des Teilstückes zwischen Haus-Nr. 10 und 19 sowie Haus-Nr. 2 und Möhlenbecker Weg 20a		x	
Drosselweg	mit Ausnahme der vom Wendehammer ausgehenden Stichstraße zu den Haus-Nrn. 32, 34 und 36		x	
Dr.-Johannes-Ströh-Str.		x		
Dübelsdiek			x	
E				
Ehmkenberg			x	
Eichenkamp			x	
Elly-Heuss-Knapp-Straße		x		
Emma-Ihrer-Straße		x		
Ernst-Barlach-Straße			x	
F				
Feldstraße	mit Ausnahme der Haus-Nrn. 37 bis 47 und 42 bis 44	x		
Feldstraße	Haus-Nrn. 37 bis 47 und 42 bis 44		x	
Finkenweg	mit Ausnahme der Stichstraße zwischen den Haus-Nrn. 7 und 17 zu den Haus-Nrn. 9,11,13 und 15		x	
Fischertwiete			x	
Fliederbusch			x	
Friedrich-Bölck-Straße			x	
Fuchsberg			x	
G				
Gartenstraße	mit Ausnahme der Haus-Nrn. 7 und 9		x	
Georg-Axt-Straße			x	
Grabauer Straße		x		
Gretje Dwenger-Weg			x	

Straße	Erläuterung	Straßenreinigung und Winterdienst (vorrangig)	Winterdienst (nachrangig) keine Straßenreinigung	Fußgängerzone, Reinigung und Winterdienst
H				
Hagenstraße		x		
Hagenstraße	Haus-Nr. 35			x
Hamburger Straße	Stichstraße zwischen den Haus-Nrn. 74 k und 78 zu den Haus-Nrn. 76 bis 78d und Stichstraße vor Haus-Nr. 105 zu den Haus-Nrn. 107, 109, 111, 113 und 115		x	
Hamburger Straße	mit Ausnahme der Stichstraße zwischen den Haus-Nrn. 74 k und 78 zu den Haus-Nrn. 76 bis 78d und Stichstraße vor Haus-Nr. 105 zu den Haus-Nrn. 107, 109, 111, 113 und 115	x		
Hanelanden	mit Ausnahme des Teilstückes zwischen Haus-Nr. 6 und 22 sowie 14 und 16		x	
Hebbelstraße			x	
Hedwig-Kettler-Straße	mit Ausnahme des Teilstückes zwischen Haus-Nr. 1 und 20, 31g und 33 sowie 27 und 31		x	
Heiligengeiststraße	Verbindung zwischen Mühlenstraße und Lübecker Straße mit den Haus-Nrn. 16 und 21 (nur die Hausseite zum Verbindungsweg), 16a, 22 und 23			x
Heimstraße			x	
Helene-Stöcker-Straße	mit Ausnahme des Teilstückes zwischen Haus-Nr. 20 und 36 zu den Haus-Nrn. 22, 22a, 24, 26, 26a, 30 und 34		x	
Hermann-Bössow-Straße		x		
Hindenburgstraße				x
Hofkamp			x	
Höter Berg			x	
Hude				x
Hummelstieg			x	
I				
Im Hölk	mit Ausnahme des Verbindungsweges von "Im Hölk" zum "Poggenbreeden"		x	
Industriestraße		x		

Straße	Erläuterung	Straßenreinigung und Winterdienst (vorrangig)	Winterdienst (nachrangig) keine Straßenreinigung	Fußgängerzone, Reinigung und Winterdienst
K				
Kampstraße			x	
Karoline-Herschel-Straße	mit Ausnahme der Stichstraße zwischen Haus-Nr. 10+13 zu den Haus-Nrn. 12, 14, 16 und 17 und des Weges zwischen Haus-Nr. 5f und des Garagenhofes zu den Haus-Nrn. 7 bis 7c und 9 bis 9d und der Stichstraße zu den Haus-Nrn. 3 bis 3c und 1 bis 1c		x	
Käthe-Kollwitz-Straße		x		
Kirchberg	nur das Teilstück bis Haus-Nr. 6	x		
Kirchberg	von der Hude bis Haus-Nr. 6			x
Kl. Salinenstraße			x	
Klaus-Groth-Straße			x	
Kolberg-Körlin-Straße	mit Ausnahme der Stichstraße zwischen den Haus-Nrn. 91 und 96 zu den Haus-Nrn. 90, 92, 93, 94 und 95		x	
Königsberger Straße		x		
Königstraße	mit Ausnahme der Haus-Nrn. 34 a und 35	x		
Konrad-Adenauer-Ring		x		
Krahnkoppel	mit Ausnahme der Stichstraße zwischen den Haus-Nrn. 19 und 24 und der Wege zwischen Haus-Nr. 7 und 8 sowie zwischen Haus-Nr. 13 und 14		x	
Kurparkallee	mit Ausnahme der Haus-Nr. 11	x		
L				
Lerchenweg			x	
Lily-Braun-Straße		x		
Lindenkamp		x		
Lise-Meitner-Ring			x	
Lorentzenstraße		x		
Louise-Zietz-Straße			x	
Lübecker Straße		x		

Straße	Erläuterung	Straßenreinigung und Winterdienst (vorrangig)	Winterdienst (nachrangig) keine Straßenreinigung	Fußgängerzone, Reinigung und Winterdienst
M				
Markt		x		
Masurenweg	mit Ausnahme der Haus-Nrn. 1-11	x		
Masurenweg	Haus-Nrn. 1-11		x	
Meddelskamp	mit Ausnahme des Teilstückes zwischen Haus-Nr. 5 und 36 und des Weges zwischen Haus-Nr. 34c und 36		x	
Meisenweg	mit Ausnahme des Weges zwischen Haus-Nr. 11 und 13		x	
Memeler Straße	mit Ausnahme der vom Wendehammer ausgehenden Stichstraße zu den Haus-Nrn. 5e und 5f		x	
Mewesstraße		x		
Möhlenbecker Weg	mit Ausnahme des Weges zwischen Haus-Nr. 14 und 28b		x	
Mommensenstraße		x		
Moordamm			x	
Mühlengang	bis zur Brücke			x
Mühlenplatz				x
Mühlenstraße				x
N				
Neue Wiese	mit Ausnahme der Stichstraße zwischen Haus-Nr. 10 und 24 sowie zwischen 27a und 33		x	
O				
Olivet-Allee	mit Ausnahme der Haus-Nrn. 9 bis 18	x		
P				
Pahleck	mit Ausnahme des Wohnweges zwischen den Haus-Nrn. 9 und 11 zu der Haus-Nr. 10		x	
Paperbarg			x	

Straße	Erläuterung	Straßenreinigung und Winterdienst (vorrangig)	Winterdienst (nachrangig) keine Straßenreinigung	Fußgängerzone, Reinigung und Winterdienst
Parkstraße			x	
Pferdemarkt	mit Ausnahme des Straßenstücks zwischen Travestation und Einmündung in den Konrad-Adenauer-Ring	x		
Pillauer Straße			x	
Poggenbreeden			x	
Poggensee	beginnend an der K 74 dem Straßenverlauf folgend bis Poggensee 4c /19 k (G 60) und die anschließende Straße (G 61) zwischen den Haus-Nrn. 11 und 18		x	
Poggenseer Weg		x		
Pölitzer Weg		x		
R				
Ratzeburger Straße	Stichstraße vor Haus-Nr. 75 zu den Haus-Nrn. 79, 81, 83, 85 und 87 und Stichstraße vor Haus-Nr. 9 zu den Haus-Nrn. 3a, 3b, 5 und 7		x	
Ratzeburger Straße	mit Ausnahme der Stichstraße vor Haus-Nr. 75 zu den Haus-Nrn. 79, 81, 83, 85 und 87 und Stichstraße vor Haus-Nr. 9 zu den Haus-Nrn. 3a, 3b, 5 und 7	x		
Reimer-Hansen-Straße	mit Ausnahme der Haus-Nrn. 7 - 21 und 14 - 20	x		
Robert-Koch-Straße	mit Ausnahme der Haus-Nrn. 31 und 33 und des Teilstückes zwischen den Haus-Nrn. 14 und 18 zur Haus-Nr. 20 und 14, Haus-Nrn. 14 und 16 zu Haus-Nr. 20 und Haus-Nrn. 18 und 20.		x	
Rögen	mit Ausnahme des Teilstückes zwischen Haus-Nr. 4 und 6	x		
Rudolf-Kinau-Weg	mit Ausnahme des Teilstückes zwischen Haus-Nr. 2 und 12		x	
Rümpeler Weg		x		
S				
Sachsenring			x	
Salinenstraße		x		
Sandkamp		x		

Straße	Erläuterung	Straßenreinigung und Winterdienst (vorrangig)	Winterdienst (nachrangig) keine Straßenreinigung	Fußgängerzone, Reinigung und Winterdienst
Seefeld	in nördlicher Richtung zwischen Haus-Nr. 31 und 31a; in südlicher Richtung dem Straßenverlauf zwischen den Haus-Nrn. 1c und 28d folgend bis Haus-Nr. 12a (mit Ausnahme der Weges zwischen Haus-Nr. 5 und 6b sowie 20 und 21) und in westlicher Richtung zwischen den Haus-Nrn. 28d und 31a beginnend bis Haus-Nr. 30 (mit Ausnahme der Stichstraße zwischen Haus-Nr.28a und 29a)		x	
Segeberger Straße		x		
Sehmsdorfer Straße		x		
Sophie-Scholl-Straße			x	
Sülzberg		x		
Sch				
Schanzenberg		x		
Schierblicken	mit Ausnahme des Teilstückes zwischen Haus-Nr. 21 und 41 und der Stichstraßen zwischen den Haus-Nrn. 21 und 41, 43 und 57, 18 und 36, 36 und 38, 67 und 77, 79 und 99, 101 und 111		x	
Schulredder			x	
Schützenstraße		x		
Schwalbenweg			x	
Schwarzendamm		x		
St				
Stettiner Straße			x	
Stoltenrieden		x		
T				
Tegeleck	mit Ausnahme der Stichstraße zu den Haus-Nrn. 1-3, 5a - 22		x	
Tegelkamp			x	
Teichkoppel		x		

Straße	Erläuterung	Straßenreinigung und Winterdienst (vorrangig)	Winterdienst (nachrangig) keine Straßenreinigung	Fußgängerzone, Reinigung und Winterdienst
Theodor-Storm-Straße			x	
Travenhöhe	mit Ausnahme der Stichstraße zwischen den Haus-Nrn. 36 und 44 zu den Haus-Nrn. 38, 40 und 42		x	
Turmstraße		x		
U				
Ulmenkamp			x	
Up den Pahl	mit Ausnahme der Haus-Nrn. 1 bis 11, 13, 15 17 und 19		x	
Up den Pahl	nur die Haus-Nrn. 1 bis 11 und Haus-Nrn. 13, 15, 17 und 19	x		
V				
Vicelinstraße			x	
W				
Waldstraße	mit Ausnahme des Teilstücks zwischen der Einmündung Wiesenstraße und der Einmündung Feldstraße und der Stichstraßen zwischen den Haus-Nrn. 9 und 11, 11 und 27 und 22 und 34		x	
Weg am Stadtarm		x		
Weideblicken	mit Ausnahme der Stichstraße zwischen Haus-Nr. 23 und 29		x	
Weidenkamp	mit Ausnahme der Stichstraße zwischen Haus-Nr. 2 und 16 sowie 20 und 32		x	
Wendum			x	
Wiesenstraße			x	
Wolfgang-Sonder-Weg			x	
Wolkenweher Dorfstraße	ohne Haus-Nr. 16	x		
Wolkenweher Weg		x		

Straße	Erläuterung	Straßenreinigung und Winterdienst (vorrangig)	Winterdienst (nachrangig) keine Straßenreinigung	Fußgängerzone, Reinigung und Winterdienst
Z				
Ziegeleiweg	bis Haus-Nr. 26		x	
Zur Düpenau	bis Haus-Nr. 10		x	
Zur grünen Brücke	nur die Haus-Nrn. 1, 3, 4, 6, 8, 10, 12, und 14		x	